

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Birgit Homburger, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/705 –**

Abbau von Bürokratie in der Tourismusbranche

Vorbemerkung der Fragesteller

Die wirtschaftliche Lage in der Tourismusbranche ist überaus schwierig. Die Rahmenbedingungen im Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsmarktbereich belasten die Unternehmen der Tourismusbranche. Neben verbesserten Rahmenbedingungen in den genannten Bereichen ist ein Abbau der Bürokratie notwendig.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach Jahren ungebremsen Wachstums erlebte die Tourismusbranche erstmals in 2001 und stärker im Jahr 2002 einen Rückgang. Als Gründe hierfür sieht die Bundesregierung: den Anschlag auf die USA am 11. September 2001, die Terrorangriffe auf touristische Ziele in Tunesien (Djerba) und Indonesien (Bali), die weltpolitische Lage, die schließlich im März 2003 zum Krieg im Irak führte, die allgemeine wirtschaftliche Lage und aktuell die Lungenkrankheit SARS. Diese haben zu Unsicherheit und Konsumattentismus geführt, wovon erstmals auch die bislang als konjunkturresistent apostrophierte Tourismusbranche in weiten Bereichen ihrer gesamten Leistungsbreite – z. B. Flugunternehmen, Eisenbahn, Reiseveranstalter, Reisemittler, Hotel- und Gaststättengewerbe – in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Arbeit der Bundesregierung ist darauf gerichtet, den sich aus diesen externen Faktoren ergebenden Belastungen für die Wirtschaft, deren wesentlicher Teil die Tourismuswirtschaft ist, in Verbindung mit dem innerpolitisch erforderlichen Veränderungsbedarf durch eine weiterhin entschlossene Politik zur Modernisierung des Arbeits- und Sozialrechts, zur Stärkung des Mittelstandes und zum Abbau von Bürokratie zu begegnen.

I. Preisangabenverordnung

1. Welche Schritte plant die Bundesregierung zum Bürokratieabbau in der Preisangabenverordnung?

Die Preisangabenverordnung (PAngV) regelt in Deutschland die Art und Weise der Preisauszeichnung gegenüber privaten Letztverbrauchern. Neben der Grundvorschrift des § 1 PAngV bestimmt speziell § 7 PAngV, wie und wo in Hotels, Restaurants und ähnlichen Betrieben die Preisangabe zu erfolgen hat. Die Bundesregierung hat diese Vorschrift erst kürzlich durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I Nr. 76, S. 4195) entbürokratisiert. Hierbei wurde die seit Jahrzehnten bestehende Pflicht zur Anbringung eines Preisverzeichnisses in jedem Zimmer eines Beherbergungsbetriebes ersatzlos gestrichen und damit einem großen Anliegen der Tourismusbranche entsprochen. Hinsichtlich der Überlegungen einer evtl. Anpassung des § 1 PAngV, der die Pflicht zur Angabe des Endpreises regelt, wird auf den nachfolgenden Punkt verwiesen.

2. Stimmt die Bundesregierung der These zu, dass doppelte Preislisten oder Speisekarten z. B. im Rahmen von halbierten Preisen der „Happy hour“ für Gastronomen mit einem enormen Aufwand verbunden und für den Gast nur mit einem geringen Informationswert verbunden sind, da sich dieser ohnehin den Endpreis völlig problemlos errechnen könnte?

Die PAngV regelt in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Pflicht zur Angabe des tatsächlich zu zahlenden Preises für eine Ware oder Leistung. Danach ist unabhängig von einem evtl. allgemein gewährten Preisnachlass der zu zahlende Endpreis anzugeben. Diese Pflicht soll eine stichhaltige Preisinformation gewährleisten und somit Preistransparenz sichern. Sie dient daher sowohl dem Verbraucherschutz wie einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Anbietern.

Die Pflicht zur Angabe des Endpreises richtet sich als die Kernvorschrift der PAngV an alle Branchen des Handels- und Dienstleistungsgewerbes, d. h. sie gilt auch für die Preisauszeichnung in Speise- und Getränkearten im Gastronomiebereich. Zeitlich begrenzte Preissenkungen, wie z. B. „Happy hour-Aktionen“, bringt der Gastronom hingegen üblicherweise mittels Aushängen, Flyern u. Ä. seinen Gästen in unbürokratischer Weise nahe. Deshalb dürften auch doppelte Speise- und Getränkearten in der Praxis nicht üblich sein.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die Rabattaktionen im Einzelhandel ganzjährig zulassen soll, klären, ob und in welchem Umfang – auch aus europarechtlicher Sicht – eine evtl. gesetzliche Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Angabe des Endpreises im Interesse beider Seiten, der Verbraucher und der Unternehmen, sinnvoll und angebracht ist.

II. Zusatzstoffzulassungsverordnung

3. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Zusatzstoffzulassungsverordnung unbürokratischer für Gastronomie und Hotellerie zu gestalten?

Keine.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung die Zusatzstoffzulassungsverordnung dahingehend zu novellieren, dass auch in der Gastronomie und Hotellerie eine Kennzeichnung von Speisen und Getränken in einer separaten Aufzeichnung – wie sie in der Gemeinschaftsverpflegung zulässig ist – von allen zuständigen Behörden als ausreichend anerkannt wird?

Nein.

III. Gaststättengesetz

5. Welche Maßnahmen zur Entbürokratisierung des Gaststättengesetzes plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung des Gaststättengesetzes (GastG); denn dieses hat sich in der Vollzugspraxis bewährt. Es bestehen aber Überlegungen, im Hinblick auf den Abbau von vermeidbaren Regulierungen und zur Erleichterung von Existenzgründungen, die in § 2 Abs. 4 GastG enthaltene Schwelle, ab der ein Beherbergungsunternehmen erlaubnispflichtig wird, von 8 Betten auf 12 heraufzusetzen. Die Diskussion hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, dass es sich bei § 6 Gaststättengesetz, wonach mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk zu verkaufen ist, um eine komplizierte und bürokratische Regelung für Gastronomen handelt, die zudem ein erhebliches Maß an Kontrolle für die zuständigen Behörden darstellt?

Die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Änderung des § 6 Satz 2 GastG beinhaltet nur eine Klarstellung der auf Vorschlag der seinerzeitigen CDU/CSU/FDP-Regierung mit Gesetz vom 21. November 1994 (BGBl. I S. 3475) in das GastG eingefügten Bestimmung für die Preisrelation von alkoholfreien bzw. alkoholischen Getränkeangeboten in Gaststätten. Aufgrund einer Judikatur, die nachfolgend auch von den Aufsichtsbehörden akzeptiert werden musste, war § 6 Satz 2 GastG allerdings entgegen seiner ursprünglichen Zielsetzung restriktiv so ausgelegt worden, dass es im Ergebnis lediglich auf den absoluten Preis des Getränkes ankam; es reichte also aus, wenn der Gastwirt ein alkoholfreies Getränk preiswerter oder gleich teuer wie Alkoholika anbot, selbst wenn dieses nur ein sehr kleines Volumen beinhaltete. § 6 Satz 2 GastG sollte aber im Interesse einer effizienten Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs, aus gesundheitspolitischen Erwägungen und auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit verhindern, dass z. B. jugendliche Diskothekenbesucher automatisch auf alkoholische Getränke zurückgreifen, weil diese ein besseres Preis-Volumen-Verhältnis hatten.

Mit § 6 Satz 2 GastG soll dem Gaststättenbesucher eine unter preislichen Gesichtspunkten echte Alternative zum Angebot alkoholischer Getränke gewährleistet werden. Dies ist jetzt mit der neuen Formulierung des § 6 Satz 2 GastG, der ausdrücklich auf eine Schnittmenge abstellt, klargestellt worden. Diese Regelung ist von der Jugend-, Gesundheits- und Verkehrspolitik begrüßt worden. Ebenso wurde sie von den Ländern einhellig unterstützt. Nachfolgend sind keine Klagen der betroffenen Wirtschaft über eine zu komplizierte Regelung bekannt geworden, zumal die gebotene Preisrelation im Rahmen einer sowieso notwendigen Preiskalkulation wohl von jedem Gastwirt ohne größere Schwierigkeit berücksichtigt werden kann. Schließlich wurde das Inkrafttreten dieser neuen Regelung auf die Einführung des Euro-Bargeldes hinausgeschoben, damit eine eventuelle Preisänderung mit den ohnehin notwendigen neuen Getränkekarten in Euro zum 1. Januar 2002 verbunden werden konnte.

7. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, diese bürokratische Regelung zu vereinfachen, und wenn ja, was wird sie dazu unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

In der Antwort zu Frage 6 wurde bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei dem neuen § 6 Satz 2 GastG nur um eine Klarstellung einer Regelung handelt, die aus gesundheits-, jugend- und verkehrspolitischen Gründen gerechtfertigt

ist und darüber hinaus den Gastwirt bei seiner Getränkepreiskalkulation nicht in spürbarem Maße belastet. Im Übrigen besteht keine Alternative für eine auch die angebotene Getränkemenge berücksichtigende Preisbestimmung, die nicht auf eine gemeinsame Schnittmenge (den Liter) zurückgreift. Die Bundesregierung plant daher nicht, § 6 Satz 2 GastG zu ändern.

IV. Melderechtrahmengesetz

8. Welche Entbürokratisierungsmaßnahmen plant die Bundesregierung beim Melderechtrahmengesetz?
9. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, die Aufbewahrungsfrist für Meldescheine bundeseinheitlich auf drei Monate festzuschreiben?

Mit dem am 3. April 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Melderechtrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) erfolgte die bisher umfassendste Änderung des Melderechtrahmengesetzes (MRRG) aus dem Jahre 1980. Durch dieses Gesetz, dessen Regelungen zu ihrer Wirksamkeit noch der Umsetzung in Landesrecht bedürfen, wurden die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken geschaffen und unnötige Meldepflichten abgeschafft. Die in § 16 Abs. 1 MRRG geregelte Hotelmeldepflicht wurde dabei nicht angetastet. Weitere Änderungen sind derzeit nicht beabsichtigt.

Da die Bestimmungen von Einzelheiten der Hotelmeldepflicht, insbesondere die Frage der Aufbewahrungsfristen für Hotelmeldescheine nach § 16 Abs. 4 MRRG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, wäre eine bundesrechtliche Regelungen insoweit nicht zulässig. Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Landesmelderechts besteht jedoch die Möglichkeit, die derzeit unterschiedlichen Fristenregelungen der Länder zu überprüfen und, was die Bundesregierung ausdrücklich begrüßen würde, ggf. zu vereinheitlichen.

V. Musterversammlungsstättenverordnung/Musterbeherbergungsstättenverordnung

10. Welche Schritte zur Entbürokratisierung plant die Bundesregierung bei der Musterversammlungsstättenverordnung und Musterbeherbergungsstättenverordnung?
11. Welche Möglichkeiten zur Entbürokratisierung sieht die Bundesregierung für die zukünftige Arbeit des Bund-Länder-Ausschusses im Zusammenhang mit den Neufassungen von Musterversammlungsstättenverordnung und Musterbeherbergungsstättenverordnung vor dem Hintergrund weiterhin bestehender Ausführungsgesetze bzw. -verordnungen einiger Bundesländer, die z. B. detaillierte Regelungen zu den Abortanlagen vorsehen (z. B. § 22 Gaststättenbauverordnung Nordrhein-Westfalen, § 6 Gaststättenverordnung Berlin)?

Die in den Fragen genannten Musterverordnungen betreffen Fragen des Bauordnungsrechts. Für die Neuordnung des Bauordnungsrechts sind nach dem Grundgesetz allein die Länder zuständig.

12. Welche sicherheitstechnischen und hygienischen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für eine derart komplizierte Regelung für die Ausstattung von Toiletten in der Gastronomie?

Die Ausgestaltung dieser Regelungen fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder.